

Aufgrund von Art. 29 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist und § 23 Abs. 2 der Grundordnung der Technischen Hochschule Augsburg vom 15. Februar 2024 erlässt die Technische Hochschule Augsburg folgende Geschäftsordnung:

**Geschäftsordnung
für das „Technologietransferzentrum Gersthofen
– Digitale Innovationen im Leichtbau für Wasserstoff-
technologien (HyLight)“ der Technischen Hochschule
Augsburg**

§ 1 Rechtsstellung

¹Das Technologietransferzentrum (TTZ) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Hochschule Augsburg gemäß Art. 29 Abs. 5 Satz 1 BayHIG. ²Es trägt den Namen „**Technologietransferzentrum Gersthofen – Digitale Innovationen im Leichtbau für Wasserstofftechnologien (HyLight)**“ der Technischen Hochschule Augsburg“. ³Das TTZ ist dem Präsidium zugeordnet.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) ¹Ziel des TTZs ist es, Forschung, Lehre und Know-How-Transfer im Bereich Leichtbau, Digitaltechnologie und Wasserstoff zu bündeln. ²Mit dem Betrieb des TTZ sollen neue Wege zur Fachkräftesicherung und zur Verbesserung des Technologie- und Wissenstransfers in Unternehmen insbesondere in der Region Gersthofen erreicht werden.
- (2) Zur Erfüllung dieser Ziele nimmt das TTZ insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:
 1. Ausbau, Betrieb und nachhaltige strategische Entwicklung des TTZ-Standorts und Vernetzung in der Region,
 2. Stärkung des Technologietransfers,
 3. Anbahnung und Unterstützung von Projekten,
 4. Akquise und Durchführung von Drittmittelprojekten (öffentliche Förderprojekte und Auftragsforschung),
 5. Angebot von Forschungs-, Entwicklungs-, Zertifizierungs- und Prüfdienstleistungen,
 6. Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen,
 7. aktive Vernetzung und Wissensaustausch für die Region,
 8. Betreuung von Forschungsarbeiten (z.B. MAPR und Promotion) und Nachwuchsförderungsaktivitäten,
 9. Integration des TTZ in die Lehre der THA,
 10. Entwicklung und Angebot von Weiterbildung,
 11. Förderung von Ausgründungen.

§ 3 Mitglieder

- (1) ¹Mitglieder des TTZs sind die in diesem tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die in diesem tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie assoziierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (assoziiertes Mitglied). ²Die Mitglieder unterstützen das TTZ aktiv in seiner Ziel- und Aufgabenstellung nach § 2.
- (2) Über die Aufnahme als weitere im TTZ tätige Hochschullehrerin oder als weiterer im TTZ tätiger Hochschullehrer in das TTZ entscheidet die wissenschaftliche Leitung im Benehmen mit dem Präsidium und dem Lenkungsreis.
- (3) Über die Aufnahme als assoziiertes Mitglied entscheidet die wissenschaftliche Leitung nach Anhörung des Lenkungsreises.

- (4) Die Mitgliedschaft im TTZ endet, wenn ein Mitglied dies schriftlich unter Angabe von Gründen bei der wissenschaftlichen Leitung beantragt und diese nach Zustimmung des Präsidiums dies genehmigt.
- (5) Assoziierte Mitglieder scheiden mit schriftlicher Benachrichtigung an die wissenschaftliche Leitung aus.
- (6) ¹Das TTZ ist auch eine Plattform für die Forschungsinstitutionen der THA. ²Die Forschungsinstitutionen selbst sind jedoch keine Mitglieder.

§ 4 Organe des TTZ

Organe des TTZ sind

- 1. die wissenschaftliche Leitung des TTZ,
- 2. der Lenkungskreis,
- 3. fakultativ: der Beirat.

§ 5 Wissenschaftliche Leitung

- (1) Das TTZ wird von einer wissenschaftlichen Leitung geleitet.
- (2) ¹Besteht die wissenschaftliche Leitung aus mehr als einer Person, werden die Zuständigkeiten und die Verantwortungen geregelt und dem Präsidium mitgeteilt. ²Zudem wird von und aus dem Kreis der wissenschaftlichen Leitung eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender für eine Amtszeit von 2,5 Jahren bestimmt und dem Präsidium mitgeteilt. ³Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen der wissenschaftlichen Leitung ein, leitet diese und ist direkte Ansprechpartnerin bzw. direkter Ansprechpartner für das Präsidium. ⁴Besteht die wissenschaftliche Leitung aus mindestens drei Personen, kommt ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden.
- (3) ¹Die wissenschaftliche Leitung wird vom Präsidium für eine Amtszeit von 5 Jahren bestellt. ²Wiederbestellung ist zulässig. ³Das Präsidium kann die wissenschaftliche Leitung abbestellen.
- (4) ¹Die wissenschaftliche Leitung ist verantwortlich für die strategische Leitung des TTZ und repräsentiert das TTZ nach innen und außen. ²Sie führt die laufenden Geschäfte, insbesondere legt sie das Arbeitsprogramm fest, und verantwortet die Erfüllung der Berichtspflichten des TTZ.
- (5) ¹Die wissenschaftliche Leitung kann die laufenden Geschäfte ganz oder teilweise auf eine Geschäftsführung delegieren. ²Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. ³Die Geschäftsführung wird bis auf Widerruf von der wissenschaftlichen Leitung im Einvernehmen mit dem Präsidium bestellt.

§ 6 Lenkungskreis

- (1) ¹Die Mitglieder des TTZ aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bilden den Lenkungskreis. ²Assoziierte Hochschullehrerinnen und

Hochschullehrer sind nicht Teil des Lenkungskreises. ³Die wissenschaftliche Leitung kann weitere Mitglieder aus der in § 3 Abs. 1 genannten Gruppe der im TTZ tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Lenkungskreis aufnehmen. ⁴Die wissenschaftliche Leitung kann die Mitgliedschaft der in Lenkungskreis aufgenommenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter widerrufen.

- (2) Der Lenkungskreis beschließt über Angelegenheiten des TTZs von grundsätzlicher Bedeutung und erarbeitet Berichte zu den in § 2 festgelegten Aufgaben.

§ 7 Beirat

- (1) ¹Die wissenschaftliche Leitung kann zur besseren Verankerung in der Region und zur Stärkung des Technologie- und Wissenstransfers einen Beirat einsetzen. ²Mitglieder des Beirats können Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Industrie sowie aus dem öffentlichen Leben sein, die nicht gleichzeitig Mitglied des TTZ sind.
- (2) ¹Der Beirat begleitet die Arbeit des TTZ im Sinne des § 2 und berät die wissenschaftliche Leitung in strategischen Fragen. ²Sitzungen des Beirats finden in der Regel mindestens einmal pro Jahr statt.
- (3) Die wissenschaftliche Leitung kann Beiräte aus wichtigen Gründen abberufen.

§ 8 Berichtspflicht und Evaluation

- (1) ¹Das TTZ berichtet einmal pro Jahr über die Tätigkeit des TTZs, insbesondere über Personal- und Finanzstand, Projekte und Publikationen an das Präsidium. ²Die Berichtspflicht kann im Rahmen der allgemeinen Berichtspflicht gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erfolgen.
- (2) ¹Für den Bericht nach Abs. 1 erfolgt die Mittelzuordnung in der Darstellung jeweils getrennt nach der einzelnen Hochschullehrerin oder dem einzelnen Hochschullehrer. ²Dies gilt auch für die assoziierten Mitglieder des TTZs. ³Darüber hinaus sind die von der einzelnen Hochschullehrerin oder dem einzelnen Hochschullehrer eingeworbenen Mittel jeweils der Organisationseinheit oder dem Fördergeber zuzuordnen, aus der oder von dem das einwerbende Mitglied eine Anschub- oder Unterstützungsfinanzierung erhält. ⁴Bei Zweifeln über die Zuordnung entscheidet die wissenschaftliche Leitung.
- (3) ¹Über die regelmäßige Berichterstattung nach Abs. 1 hinaus wird das TTZ regelmäßig (i.d.R. alle 5 Jahre) durch das Präsidium evaluiert. ²Die Evaluationskriterien orientieren sich an der inhaltlichen Ausrichtung des TTZs und den Kategorien der Berichterstattung. ³Sie werden für jeden Evaluationszeitraum zwischen der wissenschaftlichen Leitung des TTZs und dem Präsidium vereinbart. ⁴Die Evaluation kann im Rahmen der allgemeinen Evaluation gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erfolgen.

§ 9 Finanzierung und Zurechnung des Forschungserfolgs

- (1) ¹Das TTZ finanziert sich aus eingeworbenen öffentlichen und privaten Drittmitteln sowie über staatliche Mittel, solange und soweit diese vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Haushaltsplan der Technischen Hochschule Augsburg mit der entsprechenden Zweckbindung für das jeweilige TTZ vorgesehen sind. ²Ziel ist, dass sich das TTZ selbst finanziert.
- (2) Der Forschungserfolg (z.B. Drittmittelinwerbungen und Laborinvestitionen) des TTZ wird verursachungsgerecht dem jeweiligen Mitglied des TTZ und derjenigen Fakultät zugerechnet, dem das Mitglied angehört.

§ 10 Beschlussfähigkeit, Zustandekommen von Beschlüssen

¹Die Beschlussfähigkeit und das Zustandekommen von Beschlüssen richten sich nach §§ 53 Abs. 1 GO-THA, 54 Abs. 1 Satz 1 GO-THA. ²§ 53 Abs. 2 GO-THA findet keine Anwendung. ³Stimmrechtsübertragungen sind zulässig.

§ 11 Auflösung des TTZs

¹Das TTZ ist als langfristige Infrastruktur der THA angelegt. ²Sollte ein dauerhaft nachhaltiger Betrieb eines TTZs nicht möglich sein, kann das TTZ auf Beschluss des Präsidiums aufgelöst werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Präsidiums der Technischen Hochschule Augsburg vom 07.02.2025 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Augsburg vom 30.07.2025.

Augsburg, den 30.07.2025

Prof. Dr. Dr. h.c. Gordon T. Rohrmair